

### **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund der Änderungsbeschlüsse 19 - 24 vom 22.03.2013, 26.04.2013, 14.04.2014, 14.01.2015, 12.02.2016 und 12.01.2017 unterliegenden Flurstücke so festgestellt wie sie am 06.11.2017 bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, ausgelegen haben.

### **Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsbeschlüsse 19 - 24 dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen. Einwendungen wurden keine erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,  
Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html)

Im Auftrag

(LS)

Kopka

Regierungsvermessungsdirektor